

RS OGH 1966/2/2 3Ob7/66, 3Ob88/04v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1966

Norm

ABGB §507

EO §331 F

Rechtssatz

Das Nutzungsrecht an einer Wohnung allein gibt dem Berechtigten zwar in der Regel nur das Recht, die Sache nur zu seinem eigenen Bedürfnis zu benutzen. Eine Exekution auf ein solches Recht ist nur mit Zustimmung des Eigentümers der Sache zulässig, außer dann, wenn das Maß des Gebrauches nicht von den Bedürfnissen des Berechtigten abhängig ist (vgl Klang, Kommentar, 2 Auflage, II/581). Werden aber alle bewohnbaren Teile eines Hauses ohne Einschränkung zum Genuß überlassen, so kann der Berechtigte dieses Recht allenfalls auch durch Vermietung oder sonstige Verwertung der ihm überlassenen Räume ausüben. Die Exekution in ein solches Recht ist daher zulässig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 7/66

Entscheidungstext OGH 02.02.1966 3 Ob 7/66

MietSlg 18733

- 3 Ob 88/04v

Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 88/04v

nur: Eine Exekution auf ein solches Recht ist nur mit Zustimmung des Eigentümers der Sache zulässig. Werden aber alle bewohnbaren Teile eines Hauses ohne Einschränkung zum Genuß überlassen, so kann der Berechtigte dieses Recht allenfalls auch durch Vermietung oder sonstige Verwertung der ihm überlassenen Räume ausüben. Die Exekution in ein solches Recht ist daher zulässig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0004303

Dokumentnummer

JJR_19660202_OGH0002_0030OB00007_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at